

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 1 von 23

Stand: August 2020

Auf der Grundlage nachfolgend genannter Anschaltbedingungen bietet das Amt für Brand- und Katastrophenschutz den Betreibern von Brandmeldeanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg an.

Bei bereits bestehenden Anlagen sind bei Durchführung einer Aufschaltung die nachfolgend genannten Bedingungen ebenfalls umzusetzen.

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1. Begriffe und Abkürzungen	3
1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen.....	4
2. Planung und Ausführung der Errichtung einer Brandmeldeanlage	5
3. Aufschaltung einer BMA auf die AÜA	5
4. Brandmeldezentrale	6
4.1. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	7
4.2. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)	7
4.2.1. Objektschrüssel	9
4.2.2. Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)	9
4.3. Blitzleuchte.....	10
4.4. Freischaltelement (FSE).....	10
4.5. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)	10
4.5.1. Feuerwehranzeigetableau (FAT).....	11
4.5.2. Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	12
4.5.3. Feuerwehrlaufkarten	12
4.5.4. Feuerwehrplan	13
5. Brandmelder.....	13
5.1. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	13
5.2. Automatische Brandmelder	13
5.2.1. Melder in Zwischendecken	14
5.2.2. Melder in Doppelböden	14
5.2.3. Melder in Schächten.....	15



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 2 von 23

Stand: August 2020

6.	Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen	15
6.1.	Sprinkleranlagen	15
6.2.	Sonstige Löschanlagen	16
7.	Lageplantableau	16
8.	Gebäudefunkanlagen	17
9.	Erweiterung bestehender Anlagen	17
10.	Brandfallsteuermatrix	17
10.1.	Brandfallsteuerung für Aufzüge	18
10.2.	Steuerung von elektrischen Schranken und Toren	18
10.3.	Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt	19
11.	Wartung der Brandmeldeanlage	19
12.	Kosten	20
13.	Sonstige Bestimmungen	20
13.1.	Maßnahmen zur Minimierung von Fehlalarmen	21
14.	Abnahme durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz	22
15.	Inkrafttreten	23

Anlagen:

- Anlage 1: Konzepterarbeitung für Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Anlage 2: Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen
- Anlage 3: Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen
- Anlage 4: Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots
- Anlage 5: Vereinbarung über Feuerwehrschlüsseldepot
- Anlage 6: Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)
- Anlage 7: Kurzprüfung der Brandmeldeanlage
- Anlage 8: Ab- und Anmeldung einer Brandmeldeanlage



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 3 von 23

Stand: August 2020

1. Allgemeines

Übertragungseinrichtungen, die an die Alarmübertragungsanlage der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend nur noch Leitstelle genannt) auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet ausschließlich der Konzessionär nach Zustimmung durch das Amt 37.3 ein. Die Aufschaltung ist grundsätzlich über eine gesicherte Verbindung durch den Konzessionär zu realisieren.

Die Einrichtung und der Anschluss der Übertragungseinrichtungen an die AÜA erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

1.1. Begriffe und Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
Amt 37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg
Amt 37.3	Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Amt 37.32	Sachgebiet Baulicher/ Anlagentechnischer Brandschutz
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
GHS	Generalhauptschlüssel
PHZ	Profilhalbzylinder
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 4 von 23

Stand: August 2020

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweils geltenden Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- ❖ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- ❖ DIN 14675 Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
- ❖ DIN VDE 0833, 1-2 Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- ❖ DIN VDE 0833-4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- ❖ DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- ❖ DIN 14662 Feuerwehrranzeigetableau
- ❖ DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- ❖ DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- ❖ DIN 4066 Hinweiszeichen für die Feuerwehr
- ❖ DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- ❖ DIN EN 50849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- ❖ VdS 2095 VdS-Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
- ❖ VdS 2105 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 5 von 23

Stand: August 2020

2. Planung und Ausführung der Errichtung einer Brandmeldeanlage

Vor Ausführungsbeginn ist dem Amt 37 bzw. im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dem Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg ein Brandmeldekonzert entsprechend der DIN 14675 (siehe Anlage 1) zur Abstimmung vorzulegen. Dabei ist die Brandfallsteuermatrix aus dem vom Brandschutzgutachter bzw. -sachverständigen erstellten Brandschutzkonzept bzw. -gutachten zu berücksichtigen. Die Brandfallsteuermatrix ist dem Brandmeldekonzert als Anlage beizufügen.

Für jede Phase der Errichtung ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Jede Fachfirma hat ihre erbrachte Leistung im Sinne der DIN 14675 dem Amt 37 zu bestätigen (siehe Anlage 2).

3. Aufschaltung einer BMA auf die AÜA

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält eine AÜA für Brandmeldungen. Der Betrieb der AÜA ist im Rahmen eines Konzessionsvertrages folgender Firma übertragen:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG

RC-DE BT OST KONZ

Nonnendammallee 101

13623 Berlin

Tel.: 030 / 386 - 30080

Postfach: konzession.bln.ost.bt.de@siemens.com

Der Antrag zum Anschluss einer BMA an die Leitstelle der Feuerwehr Magdeburg ist spätestens 8 Wochen vor Anschlusstermin vom Objektträger an den Konzessionär schriftlich zu stellen. Zwischen dem Objektträger und dem Konzessionär wird ein Vertrag abgeschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen an die Leitstelle der Feuerwehr Magdeburg regelt. Der Anschluss von Teilnehmern ist dem Amt 37.32 mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Die ÜE wird vom Konzessionär der Brandmeldeanlage eingerichtet und gewartet und bleibt Eigentum dieser Firma. Die Übertragungseinrichtung ist entsprechend VDE 0833-2 im

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 6 von 23

Stand: August 2020

selben Raum und in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale (BMZ) anzubringen. Der Raum für die BMZ ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen.

Wird durch die Brandmeldezentrale auch die Alarmierung sichergestellt, so ist der Aufstellraum brandlastfrei zu halten oder die Zentrale ist in einem Schrank F30 unterzubringen, der Schrank ist in die Überwachung mit einzubeziehen. Die Verbindung zwischen der BMZ und dem FAT ist in Funktionserhalt E30, überwacht und redundant auszuführen.

Störungen an der ÜE oder am Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft sind dem Konzessionär zu melden und werden schnellstmöglich behoben. Während einer Außerbetriebnahme ist die ÜE mit einem Hinweisschild zu versehen, dass die Alarmierung über andere Meldewege (z. B. Feuerwehrnotruf 112) erfolgen muss.

Das Amt 37.3 behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn der Teilnehmer im Rahmen einer Baugenehmigung bauordnungsrechtlich verpflichtet ist, eine BMA nach DIN 14675 zu betreiben.

4. Brandmeldezentrale

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Der Zugangsbereich zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

Sollen die ÜE und die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, so darf dieser nicht verschließbar sein. In Ausnahmefällen (z. B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss versehen werden, das mit dem Generalschlüssel der Gebäudeschließung betätigt werden kann. Am Schrank ist ein Hinweisschild „BMZ“ nach DIN 4066 anzubringen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 7 von 23

Stand: August 2020

4.1. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der gewaltfreie Zugang im Alarmfall ist zu allen Räumen, Gebäuden und Objekten, die mit einer Brandmeldeanlage oder einer selbsttätigen (automatischen) Löschanlage geschützt oder überwacht sind, jederzeit sicherzustellen. Diese Anforderung ist u. A. durch den Einbau eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE) sicherzustellen.

Das geltende Informationsblatt „Feuerwehrschrließung“ (<http://info.feuerwehr-magdeburg.eu>) ist zu beachten.

4.2. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)

Ein FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 100 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, angebracht werden. Die Montage an einer freistehenden Säule ist auch zulässig, wenn diese den anerkannten Regeln der Technik entspricht und vom jeweiligen Sachversicherer zugelassen ist.

Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstückszugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. des Hauptzuges der Feuerwehr einzubauen. Der genaue Montageort ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen. Falls dies nicht möglich ist, so ist im Bereich des Grundstückszuges eine Feuerwehrschrließung vorzusehen.

Es ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes FSD mit Sachversicherer-Zulassung und einem Umstellschrloss mit Schrließung „Feuerwehr Magdeburg“ zu verwenden.

Sämtliche Schrösser sind nach Erteilung der Freigabe durch das Amt 37.32 über folgende Firma zu beziehen:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174/59222
Website: www.kruse-sicherheit.de

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 8 von 23

Stand: August 2020

Der Betreiber beantragt schriftlich die Freigabe der benötigten Schlösser unter Nennung des Bauvorhabens und Angabe der vollständigen Adresse des Einbauortes des FSD bei dem Amt 37.32 der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Überwachungsmaßnahmen des FSD sind an die BMA anzuschließen. Zwischen Meldungen aus der BMA und Meldungen aus dem FSD (Manipulationsalarm) ist zu unterscheiden.

Das FSD sollte über mindestens zwei Steckplätze zur Aufnahme von den Objektschlüsseln verfügen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass alle Steckplätze, welche nicht benutzt werden sollen, für eine spätere Implementierung vorbereitet sind.

Das FSD ist über einen geeigneten Adapter an die BMZ anzuschließen und durch die BMZ zu überwachen und elektrisch zu steuern.

Bei Inbetriebnahme des FSD wird durch das Amt 37.32 ein Inbetriebnahme-Protokoll erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird dem Betreiber des FSD ausgehändigt.

FSD müssen entsprechend VDE 0833 durch den Betreiber oder einen von ihm Beauftragten regelmäßig gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr erfolgen. Hierzu ist eine rechtzeitige Terminabstimmung erforderlich.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FSD erforderlich sein. Gegebenenfalls sind weitere Standorte im Einzelfall mit dem Amt 37.3 zu klären.

Mit der Installation eines FSD erkennt der Betreiber die „Vereinbarung über Feuerwehrschlüsseldepot“ (siehe Anlage 5) an.

Bei Nichtgebrauch der BMA (Demontage, Baumaßnahmen usw.) sind die Schließzylinder für die Schließung der Stadt Magdeburg durch das Amt 37.32 auszubauen und an dieses auszuhändigen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 9 von 23

Stand: August 2020

4.2.1. Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel pro Steckplatz eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Eine leserliche Kennzeichnung der Schlüssel mittels Schlüsselanhänger muss vorhanden sein.

In Gebäuden besonderer Art und Nutzung behält sich das Amt 37.32 vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können. Die Anzahl, der in solchen Fällen erforderlichen Schlüssel, wird dem Betreiber des FSD durch das Amt 37.32 mitgeteilt.

Bei Änderung der Schließanlage überwachter Objekte sind auch die im Feuerwehrschrüsseldepot deponierten Schlüssel und ggf. der Schließzylinder des FSD unter Hinzuziehung des Amts 37.32 auszutauschen.

4.2.2. Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Anzahl, der zu hinterlegenden identischen Generalhaupttranspondern (GHT), richtet sich nach der geforderten Anzahl von Objektschlüsseln. Die GHT sind leserlich mit Schlüsselanhängern zu kennzeichnen.

Die verwendeten Schließsysteme sind nach Herstellerangabe zu warten bzw. warten zu lassen. Dabei sind auch die ggf. erforderlichen Batteriewechsel zu berücksichtigen.

Ist für das Bedienen der Transponder eine Abfolge von Handlungen notwendig, so ist diese in schriftlicher Form dauerhaft am Transponder zu befestigen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 10 von 23

Stand: August 2020

4.3. Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand der BMA, der zu einem Fernalarm (Auslösen der ÜE) führt, ist durch eine im Außenbereich installierte **gelbe** Blitzleuchte anzuzeigen. Für bestehende Anlagen mit einer orangen Blitzleuchte besteht keine Verpflichtung einen Tausch vorzunehmen. Andere Farben der Blitzleuchte sind mit dem Amt 37.32 abzustimmen.

Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der Anbringungsort ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen.

Das Amt 37.32 behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

4.4. Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD-Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Das FSE muss den jeweils geltenden Regeln der Technik entsprechen und vom VdS anerkannt sein. Der Einbauort des FSE sollte sich unmittelbar oberhalb des FSD befinden. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten und entspricht in seiner Wirkung einem Handfeuermelder; die Betätigung des FSE bewirkt einen Brandalarm. Als Schließung des FSE ist der PHZ für die Schließung der Stadt Magdeburg zu verwenden. Das FSE ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen, diese ist dauerhaft und deutlich mit einer Ätzung „F“ zu kennzeichnen.

4.5. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS)

Das FIBS ist erster Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall und ist im unmittelbaren Eingangsbereich zu installieren.

Es besteht aus dem Feuerwehranzeigetableau (FAT), dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan. Es ist von der BMZ abzusetzen.

In die Tür des FIBS ist ein Halbprofil-Schließzylinder, Typ „Zeiss-Ikon 0532“, Schließung Magdeburg, einzubauen. Dieser Zylinder ist nach Freigabe durch das



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 11 von 23

Stand: August 2020

Amt 37.32, bei der Firma Kruse zu erwerben. Freigabeanträge können formlos per Email, Fax oder schriftlich über unsere Hausanschrift gestellt werden.

Das Amt 37.32 kann verlangen, dass das FIBS um eine Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle des Objektes (wie z. B. Sicherheitszentrale), einer Sprechstelle für die elektrische Lautsprecheranlage (ELA) und bzw. oder ein Telefon als Nebenstelle einer bestehenden Telefonanlage ergänzt wird.

An dem FIBS ist ein Aufkleber anzubringen, aus dem mindestens folgende Daten ersichtlich sind:

- Name und Adresse der Wartungsfirma
- Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“ der Firma)
- Wartungsvertragsnummer

4.5.1. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Durch das FAT werden der Feuerwehr auch ohne Mitwirkung des Betreibers der BMA einheitliche Informationen im Alarmfall ermöglicht.

Das FAT ist zu programmieren mit:

- erste Zeile: „Meldergruppennummer / Meldernummer (Melderart)“ (z.B.: 4/1 DKM)
- zweite Zeile: „Raumbezeichnung (Besonderheit)“ (z.B.: R.12 ZD)

Die detaillierte Ausführung der Programmierung ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FAT erforderlich sein. Gegebenenfalls sind weitere Standorte im Einzelfall mit dem Amt 37.32 zu klären.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 12 von 23

Stand: August 2020

4.5.2. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im FIBS ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ abschaltbar sein.

Alle akustischen Warneinrichtungen müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des FBF abzuschalten sein.

Die Übertragenseinheit muss mit dem Taster „ÜE ab“ deaktiviert werden können. Die entsprechenden Zustände müssen optisch dargestellt werden.

4.5.3. Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine farbige Laufkarte entsprechend DIN 14675 mit Lage- und Grundrissplan zu hinterlegen.

Auf den einzelnen Laufkarten (Format in der Regel DIN A4, bei größeren Gebäuden auch DIN A3 nach Absprache mit dem Amt 37.32) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher, nicht zu kleine Darstellung zu wählen.

Für alle darzustellenden Objekte sind die Laufkarten zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten der Brandmeldezentrale, der Übertragungseinrichtung, der Lage- oder Anzeigetableaus, des Feuerwehrschlüsseldepots und - falls vorhanden - der Zentrale(n) der ortsfesten Löschanlage(n) zeigt, die andere Seite die Detailansicht und Verteilung der betreffenden Meldergruppe (einschließlich Meldernummern).

Weitere Hinweise enthalten die als Anlage 6 angefügten Musterlaufkarten.



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 13 von 23

Stand: August 2020

4.5.4. Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und unter Beachtung des Informationsblatts „Erstellung von Feuerwehrplänen“ (<http://info.feuerwehr-magdeburg.eu>) in der gültigen Fassung des Amtes 37 auszuführen und müssen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage dem Amt 37.32 vorgelegt werden. Die Revision des Feuerwehrplanes muss alle zwei Jahre erfolgen. Ein Exemplar ist gut sichtbar im FIBS zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld (mindestens 4 Wochen) hinsichtlich Inhalts, Ausführung und Gestaltung mit dem Amt 37.32, 0391 / 540 - 1344, abzustimmen.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, ½ usw.) zu beschriften.

5.1. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus sind Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „Außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind mindestens drei Ersatzscheiben im FIBS zu hinterlegen. Das geltende Informationsblatt „Kennzeichnung von Auslösestellen für sicherheits- und brandschutztechnische Einrichtungen“ (<http://info.feuerwehr-magdeburg.eu>) ist zu beachten.

5.2. Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 14 von 23

Stand: August 2020

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder sind seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o. g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen. Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z. B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z. B. Rauchabschluss, CO2-Steuerung).

5.2.1. Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecke sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Leiter dauerhaft bereit zu halten. Der Standort ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen und auf der Laufkarte zu vermerken. Wird eine Feuerwehr-Leiterhalterung verwendet, muss diese mit der Objektschließung gesichert werden. Die lichte Breite und Tiefe der Revisionsklappe muss mindestens 60 cm betragen.

5.2.2. Melder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z. B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern. Für Bodenplatten sind geeignete Hebwerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Amt 37.32 abzustimmen und auf der Laufkarte zu vermerken.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 15 von 23

Stand: August 2020

5.2.3. Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z. B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Zwischendecken und Melder in Doppelböden.

Für alle nicht unmittelbar sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder versperrten Räumen kann das Amt 37.32 ebenfalls ein Lage tableau fordern. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehruzugang für den jeweiligen Schutz-/Meldebereich anzubringen. Alternativ sind für jeden nicht unmittelbar sichtbaren Melder Parallelanzeigen oder abgehängte Melderschilder anzubringen. Soll auf die Anbringung von Parallelanzeigen verzichtet werden, muss dies vorher mit dem Amt 37.32 abgestimmt werden.

6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Melderbereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagengruppe (z. B. Sprinklergruppe) eine eigene Melderlinie der Brandmeldeanlage vorzusehen. Die Kombination dieser Meldergruppe mit automatischen oder nichtautomatischen Meldern ist nicht zulässig.

6.1. Sprinkleranlagen

Die Vorgaben der Richtlinie „VdS CEA 4001-Sprinkleranlagen, Richtlinie für Planung und Einbau“ sind einzuhalten.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und an der BMZ/FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 16 von 23

Stand: August 2020

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer
- Löschbereichsnummer
- Wirkbereich bzw. Löschbereich
- Beispiel: Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind einzeln auf einem Anzeigetableau oder auf dem Lageplantableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige in blauer Farbe darzustellen. Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen.

Sind an eine Brandmeldeanlage nur selbsttätige Löschanlagen angeschlossen, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale bzw. am FIBS ein ohne Hilfsmittel unmittelbar zugänglicher und gut sichtbarer Handfeuermelder angebracht sein.

6.2. Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlenstoffdioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden.

7. Lageplantableau

Das Amt 37.3 fordert grundsätzlich kein Lageplantableau. Wünscht der Betreiber bei größeren oder unübersichtlichen Objekten ein Lageplantableau, so ist eine Absprache mit dem Amt 37.32 erforderlich.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 17 von 23

Stand: August 2020

8. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, ist die geltende Richtlinie für Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen (<http://info.feuerwehr-magdeburg.eu>) einzuhalten. In unmittelbarer Nähe des FIBS ist ein FGB nach DIN 14663 mit der Schließung der Stadt Magdeburg anzubringen. Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB) sowie auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen.

9. Erweiterung bestehender Anlagen

Änderungen an oder Erweiterungen von bestehenden BMA sind in jedem Fall dem Amt 37 schriftlich anzuzeigen. Eine bestehende BMA ist den jeweils aktuellen Technischen Anschlussbedingungen dann anzupassen, wenn erhebliche Änderungen vorgenommen werden.

Eine erhebliche Änderung liegt u. a. vor,

- wenn eine BMZ getauscht wird,
- die Anzahl der Brandmelder innerhalb von zwei Jahren um mehr als 15% der Gesamtzahl der automatischen Melder bzw. um mehr als 10 Meldergruppen erweitert wird,
- eine ortsfeste Löschanlage angeschlossen wird.

10. Brandfallsteuermatrix

Für Objekte mit Brandmeldeanlagen ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Brandfallsteuermatrix zu erarbeiten. Diese ist bei der Planung der Brandmeldeanlage umzusetzen und wird Teil des Brandmeldekonzeptes. In der Brandfallsteuermatrix ist das Zusammenspiel zwischen der Brandmeldeanlage und anderen in dem Objekt bzw. auf dem Grundstück vorhandenen technischen Anlagen darzustellen.

Dies können z. B. sein:

- Alarmierungsanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Rauchschürzen

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 18 von 23

Stand: August 2020

- Brandschutztüren und -tore
- Schrankenanlagen
- Beleuchtung
- Lüftungsanlagen
- Löschanlagen
- Aufzugssteuerung usw.

Bei der Ansteuerung sind, wenn vorhanden, die räumlichen Alarmierungsbereiche zu berücksichtigen.

Die nachfolgend aufgeführten Ansteuermechanismen sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Für alle anderen technischen Einrichtungen ergeben sich die Festlegungen aus der Brandfallsteuermatrix.

10.1. Brandfallsteuerung für Aufzüge

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehrbedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

10.2. Steuerung von elektrischen Schranken und Toren

Elektrische Schranken und Tore müssen sich bei Auslösen der BMA automatisch öffnen. Bei Stromausfall oder bei nicht Öffnen der Schranken und Tore müssen die Schranken und Tore per Hand oder nach Lösen einer Verriegelung (Feuerwehr-Dreikant nach DIN 3223) zu öffnen sein.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 19 von 23

Stand: August 2020

10.3. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt

Alarmauslösungen der Brandmeldeanlage müssen dazu führen, dass sich im gesamten Objekt selbsttätig eine ausreichende Grundbeleuchtung, die insbesondere Flure, Treppenträume usw. erfasst, einschaltet. Als ausreichend ist auch eine ständig vorhandene Notbeleuchtung oder eine automatisch einschaltende „Putzbeleuchtung“ anzusehen.

Ist aus technischen Gründen ausnahmsweise eine automatische Einschaltung der Grundbeleuchtung nicht möglich, so ist in unmittelbarer Nähe des FIBS ein deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Schalter zum Einschalten der Grundbeleuchtung (Putzbeleuchtung) zu installieren.

11. Wartung der Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (vgl. VDE 0833) regelmäßig gewartet werden. Ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ist durch den Betreiber bei der Beantragung der Aufschaltung auf die Konzessionsanlage, jedoch spätestens bei Abnahme der BMA durch das Amt 37.32, vorzulegen.

Es werden nur Wartungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 zertifiziert wurden und ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Wartungs- oder Errichterfirma dürfen keine dadurch hervorgerufenen Brandmeldungen bei der Leitstelle der Feuerwehr Magdeburg als Fehlalarme eingehen.

Beginn und Ende der Wartungsarbeiten sind der Leitstelle der Feuerwehr Magdeburg schriftlich anzuzeigen. Formulare sind bei der Leitstelle Magdeburg unter Tel.: 0391 / 54 - 010 bzw. Fax: 0391 / 540 - 1180 zu beziehen oder der Anlage 8 zu entnehmen.

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 20 von 23

Stand: August 2020

12. Kosten

Die Abnahme für die BMA durch das Amt 37.32 ist kostenfrei. Sollten sich im Verlauf der Abnahme Mängel ergeben, die nicht zu einer Aufschaltung auf die Konzessionsanlage führen und eine weitere Abnahme erforderlich machen, können für alle folgenden Abnahmen Kosten im Rahmen der jeweils geltenden Sätze der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung nach dem jeweils gültigen Kostentarif in Rechnung gestellt werden.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Betreibern der Brandmeldeanlagen Einsätze bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung nach dem jeweils gültigen Kostentarif in Rechnung.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Konzessionsanlage angeschlossen und seitens des Amtes 37.32 anerkannt, wenn alle in diesen Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Das Konzept der BMA nach DIN 14675 abgestimmt und genehmigt vorliegt, ein Sachverständigenabnahmeprotokoll vorliegt und die Laufkarten vollständig erstellt sind.

Mitarbeiter des Amtes 37, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Feuerwehr-Dienstausweis legitimieren können, ist jederzeit der Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten.

Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten des Amtes 37.

Technische Regelungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind mit dem Amt 37.32 abzustimmen und ihr erforderlichenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an durch Brandmeldeanlagen oder ortsfesten Löschanlagen überwachten Gebäudeteilen sind dem Amt 37 mitzuteilen. Laufkarten sind in Absprache mit dem Amt 37.32 durch den Betreiber entsprechend zu korrigieren.

In der Bedienung der Brandmeldeanlage sind für den Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name, Anschrift und Telefonnummern (dienstlich und

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 21 von 23

Stand: August 2020

privat) unterwiesener Personen sind Amt 37.32 spätestens bei Abnahme der BMA mitzuteilen und im Feuerwehrplan (Objektinformation) aufzunehmen.

Nachträgliche Änderungen dieses Personenkreises sind dem Amt 37.32 unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und somit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmeldeanlage durch einen Beauftragten des Betreibers wieder in Betrieb genommen wird. Die Rückstellung der BMA über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr Magdeburg geschieht davon unabhängig.

Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage und Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage oder des Feuerwehrbedienfeldes.

13.1. Maßnahmen zur Minimierung von Fehlalarmen

Bei Neuinstallationen von BMA müssen Melderbauart und -funktion (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen nach der aktuellen DIN VDE 0833 Teil 2) dem neuesten, herstellerunabhängig geprüften Stand der Technik entsprechen, mit dem Ziel, die Fehlalarme zu minimieren. Ein automatischer Melder soll nur beim Vorliegen relevanter Kenngrößen auslösen. Bei diesem Brandkenngrößenmustervergleich müssen möglichst Brandrauch, Tabakrauch, Emissionen von Verbrennungsmotoren, Stäube in der Umgebungsluft etc. voneinander unterschieden werden können. Eine Optimierung der Absaug- und Ablufttechnik von Lüftungsanlagen im Betrieb sollte dabei berücksichtigt werden.

Das Führen eines Betriebsbuches für BMA dient der lückenlosen Erfassung aller (Fehl-) Alarme mit Datum, Uhrzeit, Meldergruppe, Ort, Meldernummer. Um Schwerpunktmelder für nicht bestimmungsgemäßes Auslösen zu erkennen. Diesen Fehlalarmierungen kann gezielt begegnet werden (Austausch des Melders, Auswahl geeigneter automatischer Melder entsprechend ihrem Verwendungszweck und der Umgebungsatmosphäre, o. Ä.).

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 22 von 23

Stand: August 2020

Die installierte Brandmeldetechnik sollte in angemessenen Zeitabständen gegen die Technik ausgetauscht werden, die zu dem Zeitpunkt den aktuellen Stand der Technik darstellt, spätestens jedoch dann, wenn durch den veralteten Anlagenstandard eine unverhältnismäßig hohe Rate an Fehlalarmen resultiert.

14. Abnahme durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Spätestens beim Abnahmetermin durch das Amt 37 sind folgende Unterlagen und Gegenstände vorzulegen bzw. bereit zu halten:

- Konzept der Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Abnahmeprotokoll der Sachverständigenprüfung
- Bestätigung über ausgeführte Leistungen und abgeschlossenen Wartungsvertrag (siehe Anlage 2)
- Betriebsbuch der BMA (zu hinterlegen an der BMZ)
- ausführliche Bedienungsanleitung der BMZ (zu hinterlegen an der BMZ)
- Objektschlüssel, der im FSD hinterlegt werden soll
- Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen (siehe Anlage 3)
- unterschriebene Vereinbarung für Feuerwehrschlüsseldepots
- Feuerwehrlaufkarten
- Liste mit erreichbaren und in die Bedienung der BMZ eingewiesenen Betriebsangehörigen
- unterschriebene Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 23 von 23

Stand: August 2020

15. Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Hinweis!

Eine Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr Magdeburg erfolgt nur dann, wenn die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen in vollem Umfang eingehalten sind.

Die Technischen Anschlussbedingungen und die einzelnen Formulare (Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 7 & 8) zur digitalen Bearbeitung sind unter der Website <http://info.feuerwehr-magdeburg.eu> zu finden.



Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB)

Seite: 1 von 1

Stand: August 2020

Anerkennung

Die Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung, Änderung, Erweiterung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg werden, einschließlich der Anlagen 1 bis 8, für folgendes Objekt anerkannt:

Objekt: _____

Betreiber: _____

Magdeburg, den _____
Datum Betreiber Fachplaner

Anlagen:

- Anlage 1: Konzepterarbeitung für Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Anlage 2: Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen
- Anlage 3: Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen
- Anlage 4: Inbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots
- Anlage 5: Vereinbarung über Feuerwehrschrüsseldepot
- Anlage 6: Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)
- Anlage 7: Kurzprüfung der Brandmeldeanlage
- Anlage 8: Ab- und Anmeldung einer Brandmeldeanlage

Konzepterarbeitung für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675

Baumaßnahme:

Bauwerk:

1. Allgemeine Angaben

1.1. Auftraggeber:

Bearbeiter:

Ort

Datum

Unterschrift

1.2. Nutzer:

Bearbeiter:

Ort

Zur Kenntnis genommen

Datum

Unterschrift

1.3. Planung:

Bearbeiter:

Ort

Datum

Unterschrift

1.4. Errichter:

Bearbeiter:

Ort

Datum

Unterschrift

1.5. Feuerwehr Magdeburg Amt 37:

Bearbeiter:

Magdeburg

Datum

Unterschrift

2. Schutzziel

3. Anforderungen

4. Schutzzumfang

Kategorie: 1 ☐
Vollschutz

Kategorie: 2 ☐
Teilschutz

Kategorie 3: ☐
Schutz der Fluchtwege

Kategorie: 4 ☐
Einrichtungsschutz

Bemerkung:

5. Alarmierung

- ☐ 5.1 Internalarm bei Meldung - Feuer
- ☐ 5.2 Internalarm bei Meldung - Voralarm, Störung der BMA, ÜE ab und Sabotage FSD
- ☐ 5.3 Externalarm bei Meldung - Feuer
- ☐ 5.3 Fernalarm bei Meldung - Feuer
- ☐ 5.1 Fernalarm bei Meldung - Voralarm, Störung der BMA, ÜE ab und Sabotage FSD

Bemerkung:

6. Alarmorganisation

6.1. Alarmierung von Personen

- ☐ stiller Alarm
- ☐ lauter Alarm

Bemerkung:

6.2. Alarmierungseinrichtung

- ☐ Hausalarmanlage
- ☐ automatische Brandmeldeanlage
- ☐ akustische Durchsage

Bemerkung:

6.3. Brandmeldezentrale:

- ☐ Ringbuszentrale
Anzahl der Ringe:
- ☐ Netzwerk mit Haupt- und Unterzentrale
Anzahl der Unterzentralen:

Standort der Brandmeldezentrale:

Bemerkung:

6.4. Weiterleitung Brandalarm

- ☐ über Telefon vor Ort
- ☐ über Standleitung zur Feuerwehr
- ☐ über Telefon durch Wachschatz
- ☐ über „Doppeltrasse“ (Festnetz u. Funk)

Bemerkung:

6.5. Objekt-/ Geländezugang

- | | |
|---------------------------------------|---|
| ☐ Zugang offen | ☐ Zugang über Toreinfahrt |
| ☐ FSD | ☐ Pörtner/ Sicherheitsdienst |

Bemerkung:

6.6. Maßnahmen zur Räumung des Objekts:

- | | |
|---|---|
| ☐ personelle Maßnahmen | ☐ technische Maßnahmen |
| ☐ Evakuierungsplan | ☐ Feuerwehraufzug |

Bemerkung:

6.7. Brandabschnitte

- | | |
|--|---|
| ☐ Rauchschutztüren mit/ohne Rauchmelder | ☐ Feststellanlage |
| ☐ zwischen den Brandabschnitten | ☐ zwischen den Brandabschnitten |
| ☐ innerhalb den Brandabschnitten | ☐ innerhalb den Brandabschnitten |

Bemerkung:

6.8. Rauch- und Wärmeabzug

- | | |
|--|--|
| ☐ RWA- Anlage Treppenhaus | ☐ RWA- Anlage Dachfläche |
| ☐ RWA - sonstige | ☐ maschinelle Entrauchung |

Bemerkung:

6.9. Vermeidung von Fehlalarmen (DIN VDE 0833-2)

- | | |
|---|--|
| ☐ <u>Betriebsart TM</u> (technische Maßnahmen)
☐ Zweimelder-Zweigruppenabhängigkeit
(Zweimeldungsabhängigkeit Typ B)
☐ Alarmzwischenspeicherung
(Zweimeldungsabhängigkeit Typ A) | ☐ <u>Betriebsart PM</u> (personelle Maßnahmen)
Überprüfung des Alarmzustandes von
Brandmeldungen mittels Verzögerung
durch unterwiesene Personen |
| ☐ <u>Tag-/ Nachtschaltung</u>
Abschaltung der automatischen Melder
während der Dienstzeit | |

Bemerkung:

7. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen

Automatisch durch die BMA angesteuerte Brandschutzeinrichtungen müssen im Regelfall durch die Feuerwehr übersteuert bzw. abgeschaltet werden können

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Feuerschutztüren/ -tore | ☐ Feuerschutzklappen | ☐ Zufahrtstore |
| ☐ RWA | ☐ Rauchschutztüren | ☐ Zuluftöffnungen |
| ☐ Klima- und Lüftungsanl. | ☐ Aufzugssteuerung | ☐ Betriebseinrichtungen |
| ☐ Alarmierungseinr. | ☐ Notausgangsverriegelungen | ☐ Fluchtweglenkung |
| ☐ Löschanlagen | ☐ Beleuchtung | ☐ Löschwasserrückhalt. |
| ☐ Einbruchmeldeanlage | ☐ sonstiges: | |

Bemerkung:

8. Löschanlagen

- | | |
|--|---|
| ☐ Sprinkleranlage | ☐ Druckerhöhung |
| ☐ Trockensteigleitung | ☐ Gaslöschanlage |
| ☐ Nasslöschanlage | ☐ sonstiges: |

Bemerkung:

9. Sonstiges

10. Abschlussbedingungen

Mit Ihrer Unterschrift auf Seite 1 bestätigen die Unterzeichner:

- dass die Anlage den Anforderungen der Din 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833, DIN EN 54 und den Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Magdeburg entsprechen (Errichter / Planer)
- den ordnungsgemäßen Betrieb der BMA, insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen, die Alarmorganisation und Gebäudeevakuierung in Alarmfall zu organisieren und die organisatorischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Magdeburg einzuhalten (Eigentümer / Nutzer)

11. Anlagen

- Lageplan des Objektes (unmaßstäblich)
-

Abnahmevermerk der Feuerwehr

Magdeburg

Datum

Unterschrift



- Anlage 2 - Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Seite: 1 von 3

Stand: August 2020

Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Objekt: _____

Betreiber: _____

An o. g. Objekt haben wir nachfolgende Leistungsphasen im Sinne der DIN 14675 und der Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675 erbracht:

- ☐ **Planung**
- ☐ **Planung bis zur Erstellung der Ausschreibung**
- ☐ **Planung bis zur Erstellung der Ausführungsunterlagen**

Wir erklären, dass wir als ausführendes Unternehmen die erforderliche Fachkompetenz für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 für vorstehend gekennzeichnete Leistungsphasen besitzen.

Wir sind dafür unter der

Zertifizierungsnummer: _____

von der

Zertifizierungsstelle: _____

anerkannt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



- Anlage 2 - Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Seite: 2 von 3

Stand: August 2020

Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Objekt: _____

Betreiber: _____

An o. g. Objekt haben wir nachfolgende Leistungsphasen im Sinne der DIN 14675 und der Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675 erbracht:

☐ **Montage**

Wir erklären, dass wir als ausführendes Unternehmen die erforderliche Fachkompetenz für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 für vorstehend gekennzeichnete Leistungsphasen besitzen.

Wir sind dafür unter der

Zertifizierungsnummer: _____

von der

Zertifizierungsstelle: _____

anerkannt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



- Anlage 2 - Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Seite: 3 von 3

Stand: August 2020

Bestätigung über ausgeführte Leistungen an Brandmeldeanlagen

Objekt: _____

Betreiber: _____

An o. g. Objekt haben wir nachfolgende Leistungsphasen im Sinne der DIN 14675 und der Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675 erbracht:

☐ **Instandhaltung**

Wir erklären, dass wir als ausführendes Unternehmen die erforderliche Fachkompetenz für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 für vorstehend gekennzeichnete Leistungsphasen besitzen.

Wir sind dafür unter der

Zertifizierungsnummer: _____

von der

Zertifizierungsstelle: _____

anerkannt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



- Anlage 3 - Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen

Seite: 1 von 1

Stand: August 2020

Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen

Objekt: _____

Betreiber: _____

Es wird bestätigt, dass das Erkennen von Störungsmeldungen und die Abschaltung der ÜE aus der o. g. Gefahrenmeldeanlage (Brandmeldeanlage) entsprechend VDE 0833-1 sichergestellt ist.

Folgendes Verfahren zum Erkennen von Störungsmeldungen wird angewendet:

- ☐ Primärleitung zu ständig besetzter Stelle

- ☐ Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mit selbsttätiger Überprüfung des Übertragungsweges zu einer ständig besetzten Stelle

- ☐ Automatisches Wähl- und Ansagegerät (AWAG) zu ständig besetzter Stelle

- ☐ Erkennbare Störungsanzeige mit Störungserkennung durch Kontrollgang einer eingewiesenen Person und Protokollierung im Instandhaltungsbuch

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



- Anlage 4 - Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots

Seite: 1 von 1

Stand: August 2020

Niederschrift über die Inbetriebnahme

Diese Niederschrift bestätigt die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD). FSD dienen der Aufbewahrung von Gebäude- oder Objektschlüsseln, wenn das Gebäude oder Objekt durch eine Brandmeldeanlage (BMA) überwacht wird. Die Installation und Inbetriebnahme eines FSD ist dem Sachversicherer anzuzeigen.

Objekt:	Anschrift:
Betreiber:	
ÜE-Nummer:	Brandmeldeagentyp:
FSD-Typ:	Anerkennung des FSD (Nr.):
Standort des FSD:	

Bei der Inbetriebnahme des FSD waren folgende vertretungsberechtigte Personen anwesend:

Für den Betreiber	
Für die Feuerwehr Magdeburg	
Für die Einbaufirma von FSD und BMA	
Übertragungseinrichtung installiert durch	

Im FSD wurden insgesamt ____ Schlüssel deponiert. Im Einzelnen:

Nr.:	Bezeichnung:	Schließbereich:

Regress- und Schadenersatzansprüche an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg aus der Nutzung des FSD werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Das eingebaute FSD ist Eigentum des Betreibers. Das für die Zentralschließung erforderliche Schloss geht in das Eigentum der Feuerwehr Magdeburg über. Die „Vereinbarung über Feuerwehrschlüsseldepots“ wird vom Betreiber des FSD anerkannt.

Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass das FSD mindestens einmal jährlich zu warten ist. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr erfolgen. Bei Änderung der Schließung überwachter Objekte sind auch die Schlüssel im FSD auszutauschen.

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Organisationseinheit
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Straße
Peter-Paul-Straße 12, 39106 Magdeburg

Bearbeitet durch
Anke Bartel

Zimmer
1.35

E-Mail feuerwehr@magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
37.3/Sta

Telefon
(0391) 540 1160

Telefax
(0391) 540 1181

Datum
13.02.2013

Vereinbarung über Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)

zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg
Bei der Hauptwache 4 - 6
39104 Magdeburg

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Firma

- nachstehend Objektträger genannt –

Wird für das Objekt in 39..... Magdeburg folgendes vereinbart:

1. Der Objektträger lässt aus seinem eigenen Interesse am Vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude oder an geeigneter Stelle einen FSD (Notschlüsselkasten), einschließlich Schloss einbauen, um der Feuerwehr in Gefahren- und Einsatzfällen den Zugang zum Hauptfeuermelder, zur Feuermeldezentrale, zur Sprinklerzentrale, zum Aufzugsmaschinenraum, zur Klimazentrale, zur Hochspannungsverteileranlage, zur Heizungsanlage, zur Gasverteileranlage und zu sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen.
2. Das einzubauende FSD, einschließlich Schloss (Schließung Magdeburg), muss vom Verband der Sachversicherer (VDS) zugelassen sein und dessen Festlegung in der Art der Ausführung

des Schlosses und des Einbaus entsprechen. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Deckelplatte durch eine Alarmsicherung an: a) den Polizei-Notruf
b) eine Feuermeldeanlage mit Aufschaltung an die Feuerwehr
Magdeburg
c) ein Sicherheitsunternehmen angeschlossen ist.

3. Der Objektträger erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
4. Das für das FSD verwendete Umstellenschloss und das Schloss für das Feuerwehrbedienfeld darf nur gegen Vorlage einer von der Feuerwehr ausgestellten Bedarfsbestätigung bezogen werden. Das Schloss geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Mit dem Anschluss an die Alarmsicherung sind entsprechende Fachfirmen zu beauftragen.
5. Die Bedarfsbestätigung zum Erwerb der Schließzylinder wird von der Feuerwehr im Falle der Feststellung eines Bedarfs und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgestellt.
6. Der Objektträger sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.
7. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Universalschlüsseln zu den Schlössern der FSD bei den verschiedenen Objektträgern und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrmitarbeitern zugänglich zu machen. Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zu den FSD und die in ihnen vom Objektträger deponierten Schlüssel, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
8. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl Depotschlüssel als auch im Depot deponierte Schlüssel - und für die daraus entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.
9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Schlüssel entsteht. Jegliche Ersatzansprüche für den Fall, dass zu Unrecht von dem FSD kein Gebrauch gemacht worden ist, sind ausgeschlossen.
10. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel zu den Betriebsräumen des Objektträgers werden in Gegenwart eines Mitarbeiters der Feuerwehr und einer vertretungsberechtigten Person des Objektträgers in das FSD eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift mit Angabe von Tag und Uhrzeit angefertigt, die von dem Objektträger oder einer vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Feuerwehrmitarbeiter gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Objektträger und bei der Feuerwehr. Bei späterer Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der im FSD deponierten Schlüssel oder bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen wie in den Sätzen 1-3 entsprechend.
11. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD nebst Schloss sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das FSD und sein Schloss beziehen, entstehenden

Kosten trägt der Objektträger. Dies gilt insbesondere für auftretende Schäden am Notschlüsselkasten, einschließlich Schloss. Für die Landeshauptstadt Magdeburg - Feuerwehr - entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile. Die Haftung der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Bei Wegfall der Auflage zur Einrichtung eines FSD, etwa durch Aufhebung der Auflagen bezüglich einer Brandmeldeanlage oder durch Firmenverlegung, kann der Vertrag gekündigt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung.

Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz der im FSD deponierten Schlüssel an den Objektträger gegen Quittung zurück.

13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt hinsichtlich etwa in Erscheinung tretender Vereinbarungslücken.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den _____

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Für die Firma:

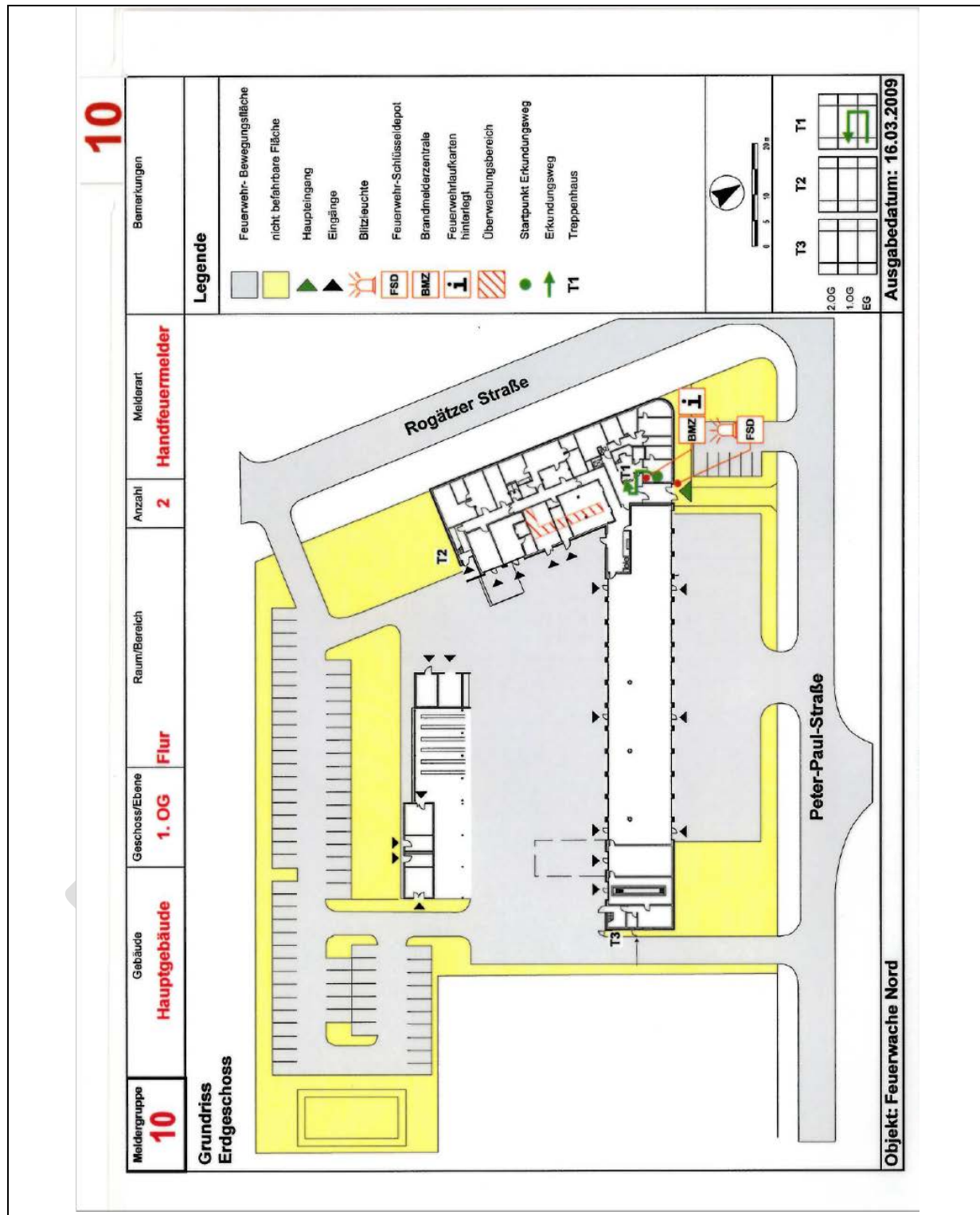
(Unterschrift)

(Unterschrift und Firmenstempel)

- Anlage 6 – **Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)**

Seite: 1 von 4

Stand: August 2020



Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Peter-Paul-Straße 12
 39106 Magdeburg

FEUERWEHR
MAGDEBURG



ottostadt
magdeburg

Tel: 0391 / 540 - 1160 / -1134

Fax: 0391 / 540 - 1181

E-Mail: feuerwehr@magdeburg.de

- Anlage 6 – Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)

Seite: 2 von 4

Stand: August 2020



Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Peter-Paul-Straße 12
 39106 Magdeburg

FEUERWEHR
MAGDEBURG



ottostadt
magdeburg

Tel: 0391 / 540 - 1160 / -1134
 Fax: 0391 / 540 - 1181
 E-Mail: feuerwehr@magdeburg.de

- Anlage 6 – Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)

Seite: 3 von 4

Stand: August 2020

Meldergruppe 66	Gebäude Hauptgebäude	Geschoss/Ebene EG	Raum/Bereich Flur	Anzahl 1	Melderart autom. Melder	Bemerkungen
Grundriss Erdgeschoss Legende - Feuerwehr- Bewegungsfläche - nicht befahrbare Fläche - Haupteingang - Eingänge - Blitzleuchte - Feuerwehr-Schlüsseldepot - Brandmelderzentrale - Feuerwehraufkarten hinterlegt - Überwachungsbereich - Startpunkt Erkundungsweg - Erkundungsweg - Treppenhaus						
Objekt: Feuerwache Nord Ausgabedatum: 05.06.2009						

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Peter-Paul-Straße 12
 39106 Magdeburg

FEUERWEHR
MAGDEBURG



ottostadt
magdeburg

Tel: 0391 / 540 - 1160 / -1134

Fax: 0391 / 540 - 1181

E-Mail: feuerwehr@magdeburg.de

- Anlage 6 – Muster einer Laufkarte (Vorder- und Rückseite)

Seite: 4 von 4

Stand: August 2020

Melderguppe	Gebäude	Geschoss/Ebene	Raum/Bereich	Anzahl	Melderart	Bemerkungen
66	Hauptgebäude	EG	Flur	1	autom. Melder	

Legende	
●	automatischer Melder
→	Erkundungsweg
T3	Treppenhaus

Ausgabedatum: 05.06.2009	
2.OG	T1
1.OG	T2
EG	T3

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Peter-Paul-Straße 12
 39106 Magdeburg

Tel: 0391 / 540 - 1160 / -1134
 Fax: 0391 / 540 - 1181
 E-Mail: feuerwehr@magdeburg.de

- Anlage 7 - Kurzprüfung der Brandmeldeanlage

Seite: 1 von 1

Stand: August 2020

Kurzprüfung der Brandmeldeanlage

JA	NEIN		JA	NEIN	
☐	☐	Anschlussbedingungen für die BMA sind erfüllt	☐	☐	FSD lässt sich erst dann verriegeln, wenn der Objektschlüssel eingesteckt ist.
☐	☐	TAB's wurden anerkannt	☐	☐	FSD-Außentür entriegelt bei Brandmeldung und ausgelöster Übertragungseinrichtung
☐	☐	Konzept der BMA nach DIN 14675 liegt vor	☐	☐	Wenn das FSD nach Auslösen der BMA nicht benutzt wurde, verriegelt es nach Rückstellung der BMA selbsttätig.
☐	☐	Bedienungsanleitung (zu hinterlegen an der BMZ) liegt vor	☐	☐	Probealarmierung der BMA wurde durchgeführt.
☐	☐	Liste der im Alarmierungsfall zu verständigenden Personen (mind. 3 Personen) liegt vor	☐	☐	Freischaltelement vorhanden
☐	☐	Bestätigung über ausgeführte Leistungen liegt vor (Anlage 2)	☐	☐	FSE (Freischaltelement) wurde ausgelöst und ist als eigene Meldergruppe geschaltet.
☐	☐	Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen liegt vor (Anlage 3).	☐	☐	Geräte zum Heben/Öffnen (entspr. Punkt 5 der TAB's) bzw. Leitern sind vorgehalten; trifft nur zu für BMA mit Meldern in z.B. Zwischendecken oder Doppelböden
☐	☐	Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll eines Sachverständigen liegt vor.	☐	☐	Das FSD ist durch die BMA überwacht. Zwischen Meldungen aus der BMA und dem FSD wird unterschieden (Sabotagealarm).
☐	☐	Laufkarten und Feuerwehrplan liegen an der BMA oder im FIBS vor.	☐	☐	Handfeuermelder gut sichtbarangebracht
☐	☐	Blockschaltbild der BMA liegt vor.	☐	☐	Handfeuermelder sind frei zugänglich und mit Linien- und Meldernummer beschriftet
☐	☐	Alle Objekt- und Hilfsschlüssel sind miteinander verbunden und farblich gekennzeichnet	☐	☐	automatische Melder sind mit LED in Zugangsrichtung installiert
☐	☐	Ersatzscheiben und „Außer Betrieb-Scheiben“ für Handfeuermelder liegen an der BMZ oder im FIBS vor.	☐	☐	Melderbeschriftung ist in Laufrichtung entsprechend Feuerwehrlaufkarte erfolgt
☐	☐	Aufkleber der Wartungsfirma ist an der BMZ und FAT angebracht			
☐	☐	Außentür des FSD lässt sich erst dann schließen, wenn die Innentür geschlossen, verriegelt und der FSD-Schlüssel abgezogen ist.			
☐	☐	Außentür des FSD ist auf Öffnen überwacht, die offene Tür wird am FSD-Adapter angezeigt.			

Mängel/ Bemerkungen:

Die oben genannten Mängel sind durch den Betreiber unverzüglich zu beseitigen!

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme des FSD und die Anerkennung der in diesem Protokoll getroffenen Aussagen werden bestätigt:

 Ort, Datum Vertreter des Betreibers Vertreter des Amt 37 Vertreter des Errichters

